

Erster Anhang.

über das Recht derjenigen Personen, welche eigne
Wechsel ausstellen können oder nicht.

Von

D. J. L. E. Püttmann.

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

... die ...
... die ...

Wer fähig ist, Contrakte zu schließen und sich dadurch gegen andere verbindlich zu machen, der kann der Regel nach auch dem Hauptcontract die Wechselverbindlichkeit hinzusetzen oder eigne Wechsel ausstellen *), dahingegen sich nicht behaupten läßt, daß alle diejenigen, welche eigne Wechsel von sich zu geben berechtigt sind, auch in das trafirte Wechsel = Negotium sich einlassen könnten b).

a) Das also so wenig Blödsinnige, als diejenigen, welche von der Obrigkeit vor Verschwender erklärt worden, es müßte denn so viel letztere betrifft, deren Vormund den Wechsel mit unterschreiben, wechselfähig seyn, versteht sich von selbst. S. 10. Buchner diss. de illis, qui cambialiter se obligare possunt. Giesl. 1778.

b.) S. J. G. Siegels Corp. iur. camb. Tom. I. p. 3. u. f.

2.

Da das Wechselgeschäfte hauptsächlich die Beförderung des Credits und der Handlung zum Entzweck hat, so können an den mehresten Orten Kauf- und Handelsleute diejenigen, so Handel und Wandel treiben, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, eigene Wechselbriefe von sich geben, dergestalt, daß auch die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben a), davon nicht ausgeschlossen sind, und dazu nicht einmal die Einwilligung ihrer Ehemänner oder Geschlechts = Vormünder nöthig haben.

a) Hierunter sind aber nicht die Ehemelber der Kaufleute, sondern nur diejenigen Weibspersonen zu verstehen, welche in ihren eigenen Namen Handel treiben, oder mit andern in einer wirklichen Handlungs = Gesellschaft stehen. Im Jur. Lubec. III. 6: 21. wird eine Kaufmanns Frau also beschrieben: Eine Kauffrau ist, welche aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewichte Waage, Maß und Ellen

aus = und einleget und miszt; womit auch die Hamburger Statuten II. §. 1. übereinkommt. S. 19. REBHAN Quæ vxor mercatrix sit et proprie dicatur? (Argent. 1639. Lips. 1717. Argent. 1748.) G. H. AYRER de societate mariti et vxoris mercator. Goett. 1773. und 1. C. QVISTORP de Femina mercatrice, Bützow. 1779. Es ist aber hierbei voraus zu sehen, daß der Wechsel über ein Handelsgeschäfte oder zum Behuf der Handlung ausgestellt worden seye, welches jedo^{ch} so lange, bis das Gegentheil erpfohlen, vermuthet wird. In nach der Leipz. W. D. §. 2. kann eine Frau, welche ihre eigene Handlung treibt, in Handels = Sachen sich auch für andre verbürgen, und dawider den Velleianischen Ratbschluss nicht anzeigen, wenn sie gleich dessen zuvor nicht erkennet, noch demselben von ihr entsaget worden. Mehrere hierher gehörige Fälle sind in meinem Ann. über die L. W. D. p. 6. u. f. erörtert Die Braunschweig W. D. Art. 8. sagt überhaupt: Es sollen alle und jede, so Wechselbriefe ausgeben, — sie sein Männlich oder Weiblichen Geschlechts, an die W. D. gebunden seyn S. A. F. HVRLEBVSC de axc. Soci. Vellei. et auth. Si qua mul. in camb. iur. Brunsv. cessante Goet. 1778. Eben desselben Versuch eines Beweises, daß auch gegen verjährte Wechsel die Einrede des Velleian. Ratbschlusses und der Ausbennt Si qua mul. nach der Herzoglich = Braunschweigischen W. D. nicht zulässig sey. Braunschweig 1785. (vergl. Preuß. Landrecht Th. II Tit. VIII. §. 488. — 490. 724. 725.)

3.

Was aber diejenigen Personen, so keine Kaufmannschaft treiben, betrifft, so sind die Wechselordnungen in Bestimmung der Wechselfähigkeit ungemein verschieden. Die Verfügungen aller fremden Wechselordnungen hier anzuführen, würde theils zu weitläufig, theils unmöglich seyn. Wannhero man sich in vorkommenden besondern Fällen aus jedes Orts oder Landes Wechselordnung oder andern Gesetzen unterrichten muß, welche Personen daselbst wechselfähig seyn, oder nicht. Die meisten W. D. kommen darinnen mit einander überein, daß nicht Handlung treibende Weibspersonen, Geistliche, Soldaten, Bauern, Minderjährige, und diejenigen, so noch unter väterlichen Gewalt stehen, nach W. R. sich nicht verbinden können.

a) Welche Personen in den Preuß. und Brandenburg. Landden Wechsel ausstellen können oder nicht, zeigt das allge-

meine Landrecht für die Preussischen Staaten Th. 2. tit. VIII. §. 715. p. 480. u. f.

4.

In Churfachsen a) sind eigene Wechsel von sich zu geben nicht fähig 1. (außer Kaufleute) alle diejenigen, so das 25. Jahr^l des Alters noch nicht erfüllt haben b), 2. Weibspersonen, so keine Handlung treiben, 3. Geistliche c), 4. die zu Leipzig und Wittenberg befindlich und dem Wissenschaften obliegenden Studiosen, 5) Unterofficiers und gemeine Soldaten, so noch wirklich in Kriegs = Diensten stehen, 6. Bauern, in so ferne sie nicht zugleich Handlung treiben, oder andere, als Bauer = Güther in Pacht haben d), 7. Söhne, so noch in väterlicher Gewalt stehen e), daferne sie nicht ein peculium castrense, quasi castrense oder aduentitium irregulare besitzen.

- a) S. 6. Anh. 3. E. P. D. § 11. und die Mandate, welche unter den Beil. 3. E. P. D. no 12. 25. 26. und 27. vorkommen inql das Mandat v. 18 März 1727. in S. C. A. T. II. p. 1130. u. d. Erdonanz v. J. 1752. § 94. 16. T. I. p. 1189.
- b) Wenn jemand gleich oeniam etatis erlangt hat, so wird er dadurch nicht fähig, Wechselbriefe auszustellen S. die Churf. Vorm. Drbn. v. J. 1782. Kap. 19. §. 4.
- c) Kanonik aber, als welche von den Konstitutions nicht konfirmirt werden, können allerdings Wechsel von sich stellen. S. I. F. RIVINI diss. de clerico cambiante, § 15. und des Herrn. Geh. Raths Klein Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit in d. Pr. St. 3. B. p. 252.
- d) Im II. §. des Anh. 3. E. P. D. heißt es zwar überhaupt oder Güther pachten. Aus dem Mand. vom 16. Nov. 1776. wegen des Wechselverfahrens in d. Markgrafth. Oberlausitz aber §. 2. ergibt sich, das Bauern, so nur Bauergründer pachten, keine Wechsel ausstellen können; und da man bei Abfassung dieses Mandats die Absicht gehabt, so viel möglich eine Gleichförmigkeit zwischen dem Churfächs. und dem Oberlausitz. Wechselrechte zu beobachten, so ist nur angezogene Disposition allerdings auch in Churfachsen anzuwenden.
- e) Wie solche aufgehoben werde, davon sind die Ausleger über die Hist. Lib. I. Tit. 12. und I. W. TRIER de dignitat quat liberant a patr. potest. Franc 1737. nachzusehen. Die bloße Doktorwürde hebt die väterliche Gewalt

nicht auf G. MENCKEN Pand. p. 26. und ABR. KAESTNER Andignitas doctoralis filium a patria potestate liberet? Lips. 1723

5.

Die Oberoffiziers anlangend, so ist denselben zwar in den Rescript v. 27 May 1725. D.S. C. A. I. 1039. Wechsel von sich zu stellen nachgelag. N. Allein in dem neuerlichen Mandat v. 5. Apr. 1783, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betr. ist verordnet, daß niemand einen Kapitain in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Kampagnie - Wirthschaft ein größeres von zwei bis höchstens Dreihundert Thalern darlehensweise aufzunehmen genöthiget wäre, dergleichen anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher unter das Schuldbekentniß zu bringender Einwilligung des Regiments Kommandanten vorstrecken, einem Subaltern Officier aber ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regiments - Kommandanten irgend etwas an Geld oder Waaren darleihen und borgen soll, unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleihen oder Waaren kreditiren würde, zu den von ihm gethanen Vorschuß nicht werde verholffen werden a).

a) Dieses bestätigt auch das Arlegszerrichts = Reglement v. J. 1789. S. den Anhang No. X.

6.

Nach der neuen Ausgb. W. D. Kap. I. §. 2. ist jedem, welcher sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen und nach Wechselrecht sich zu verbinden erlaubt. Doch sollten diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube a), noch dem Stubenmäßigen gleich geachtet, weniger dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit

dessen Unterschrift bestätigen lassen, wobei denn dem Bürgermeiſteramt obliegt, dem Wechſelausſteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechſelverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden aber ſolche Perſonen ohne Bürgermeiſteramtliche Genehmigung Wechſelbriefe ausſtellen, ſo ſoll darauf nicht nach Wechſelrecht, ſondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein erkannt werden. Auch ſollen diejenigen Weibspersonen, welche nicht ſelbſt Handel und Kaufmannſchaft treiben, inſg. die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung (mit oder ohne Kompagnons) führen, vom Wechſelrecht ausgeſchloſſen ſeyn.

a) Das Wort *Stube* bedeutet zu Magdeburg, dem Vernehmlich nach, ſo viel, als die Börſe; den Stubenmäßigen aber werden daſelbſt gewiſſe Klaſſen von Einwohnern als ſich geordnet. Das Magdeburger Buch ſoll das Verzeichniß der Stubenmäßigen Perſonen ſeyn.

7.

Die Nordhauſ. W. O. a) beſagt von der Wechſelfähigkeit der Weibspersonen, der Minderjährigen und der noch unter väterlicher Gewalt ſiehenden Perſonen folgendes:

So viel die Wechſelſteure betrifft, wenn ſolche mit ihrem Vermögen einen Wechſel von ſich ſtellen, hat derſelbe die Kraft einer Obligation, aber nicht den Effect eines Wechſels, und kann dieſelbe dieſerwegen nicht in Arrest genommen werden, es wäre denn, daß ſie ſür ſich Handlung triebe. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch mit jungen Leuten, welche noch unter der Vormundſchaft ſind, gehalten werden. Die Wechſel derſelben aber, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſind ganz für null und nichtig zu achten.

a) In der vierten Uhlſchen Forſetzung. S. 102.

8.

In wie ferne die noch unter väterlicher Gewalt ſich befindenden Perſonen nach gemeinen Rechten vorwechſelfähig zu achten ſeyn, hänget von der Beſchaffenheit des Hauptkontrakts weſhalb ſie ſich zugleich nach W. R. verbindlich machen wollen, ab. Denn wenn ſie jenen gültiger Weiſe einge-

ben können, so ist kein Zweifel, daß sie sich dieswegen (wenn sonst kein Hinderniß vorhanden) auch nach Wechselrecht verbinden können. Daserne aber von einer solchen Person ein Darlehn aufgenommen, oder ein anderer ihr nicht erlaubter Handel eingegangen und darüber ein Wechsel ausgestellt worden, so fällt mit dem Hauptkontrakt ohnstreitig auch die Wechselverbindlichkeit hinweg a).

a) S. E. F. KNORR de filiofam. cambiant. Hal. 1754.

9.

Die Frage, ob der von einem Minderjährigen ausgesetzte Wechsel durch einen Eid oder die hinzugefügte juratorische Klausul kräftig und verbindlich werde, wird von den Auslegern verschiedentlich beantwortet. J. G. Siegel in der Einl. z. W. R. I. 2. 13. tritt der verneinenden Meinung bei, und erklärt die bekannte Auth. Sacram. pub. C. si adu. vend. von dem Falle, wenn ein Minderjähriger eine in Rechten nachgelassene Handlung unternimmt und vermittelst Eides bestärkt. Da aber die Absicht bei Abfassung dieses Gesetzes ohnstreitig dahingegangen, daß auch ungültige Handlungen eines Minderjährigen durch den hinzukommenden Eid bestätigt und bei Kräften erhalten werden sollten, a) so scheint allerdings die bejahende Meinung obiger Frage dem Sinne der angezogenen Auth. gemäßer zu seyn b). In Churfachsen verordnet jedoch das Mandat vom 21. April 1724. (unter dem Beil. zur E. P. D. p. 189). das Gegentheil.

a) S. ARN. VINNI. Sel. quaest. p. 90. und J. C. von Dufforp Beitr. P. II. p. 124.

b) BERGER Oecon. iur. p. 669.

10.

Eben die Ursache, weshalb Minderjährige von Uebernehmung der Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen werden, nämlich die Sorge für die Sicherheit und Erhaltung ihres Vermögens, hindert auch Vormünder, Mündelgelder auf bloße Wechsel auszuleihen. Wenigstens geht ein Vormund am sichersten, wenn er die ihm

dazu vorkommende Gelegenheit zu vordere dem Richter anzeigt, und es dessen Entschlieſung überläßt, im maßen er außerdem, wenn das Geld verloren ginge, dafür allerdings würde haften müssen a).

a) Andere Meinung scheint zwar C. F. Hommel in Rhaps. obs. 462. gewesen zu seyn. Allein zu geschweigen, daß solche der Rechtsähnlichkeit nicht gemäß seyn dürfte, so besagen auch verschiedene Landesgesetze das Gegentheil, S. das Allgemeine Landr. für die Preussischen Staaten, Th. 2. S. 1087. §. 456. u. S. 189. §. 467. u. f. Ingl. die Würtenb. Vormund. Ordn. (in C. F. Elläfers Beiträgen zum Königl. Landr. S. 230. In der Churf. Vorm. Ordn. Kap. 15. §. 3. heißt es hiervon: Es sollen auch Vermünder sich alles Fleißes bemühen, und der Mätor selbst dafür sorgen, daß mit das vorhandene Geld der U mündigen entweder auf nutzbaren Grundstücken angelegt, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst rüch ihre Versicherung ausgeliehen werde. S. I. F. LVDVIGI de Facto tutorum a pupillis non praestando. Hal. 1704. und meine Miscellanea cap. III. (d hi no

Zuweilen wird aus politischen Ursachen gewissen Personen untersagt, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, oder wenigstens deren Wechselfähigkeit auf gewisse Weise eingeschränkt a).

a) S. das Allgem. Landr. für die Preussischen Staaten, Th. 1. S. 357. und Th. 2. S. 480. u. f. — Sie im Jahr 1780 auf dem Reichstage zu Pohlen wegen der Wechsel gemachte Konstitution verordnete, daß künftig die Grafen und der Adel auch sogar an Kaufleute und Banquiers kein Wechsel mehr geben, diejenigen aber, welche dergleichen noch in Händen hätten, solche binnen 12. Wochen vor Gerichte zu produciren und einschreiben lassen sollten.

Daß an denjenigen Orten, wo die Hazard = Spiele verboten sind, auch keine Wechselbriefe darüber ausgestellt werden können, ist leicht zu erachten. Daserne aber weder aus dem Wechsel, daß eine Spielschuld dabei zum Grunde liege, zu ersehen, noch der Gläubiger dessen geständig ist, so muß der Aussteller zwar Zahlung leisten, jedoch steht ihm frei, diese Ausflucht in der Wiederklage oder besonders auszuführen a).

a) Eben dieses besagt das Churf. Mand. wegen der Hazzards-Spiele von 20. Dec. 1766. §. 4. u. f. Uebrigens versichert sich von selbst, daß derjenige, welcher vor eine ungültige Spielstrafe sich verbürget ebenermaaßen nicht gehalten sei. S. D. G. Strubens. R. B. Th. V. no. 9. p. 18.

13.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß, obwohl diejenigen Personen, welchen Wechselbriefe von sich zu stellen verboten, solche durch eine bloße Entfagung dieses besondern Rechts nicht gültig machen können, selbigen doch keinesweges verwehrt ist, sich zum bürgerlichen Gehorsam zu verbinden, oder die Zahlung sub poena carceris anzugeloben a), sientmal die Verschreibung zum bürgerlichen Gehorsam von der Wechselverbindlichkeit in mehr als einer Betrachtung unterschieden ist b).

a) Das Gegentheil hat zwar neuerlich J. C. v. Quistorp in d. Beitr. P. IV. p. 185. deshalb behaupten wollen, weil das Vormals im Teutschland üblich gewesene Einlager durch die Reichsgesetze (außer Holfstein) aufgehoben worden. Da aber zwischen dem sogenannten Einlager und dem bürgerlichen Gehorsam ein großer Unterschied ist, so scheint der angezogene Grund wohl nicht hinreichend zu seyn. In Chursachsen ist das Einlager durch die 22. Const. P. II verboten, die Verbindlichkeit zum persönlichen Arrest oder Gehorsam aber, durch die vorgehende 21. Const. nachgelassen worden.

b) S. T. L. REINHART de differentia et conuenientia inter obligationem ac carceres et litteras cambiales, (Frif. 1731 BESEKE th. p. 292.) C. W. GAERTNER de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata; (Lips. 1728) I. C. G. RICCIUS de conuentione obligationis debitoris ad carcerem in causa debiti Goett. 1778. und J. S. Siegel in dem J. W. G. S. 25.